

Satzung

der

Beteiligungen im Baltikum Aktiengesellschaft

mit Sitz in

Rostock

**(zuletzt geändert durch Beschluss der
ordentlichen Hauptversammlung v. 24.07.2004)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Beteiligungen im Baltikum Aktiengesellschaft".
2. Sie hat ihren Sitz in Rostock.
3. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Eingehung von Kapitalbeteiligungen vornehmlich in den Staaten Estland, Lettland, Litauen, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Rechtsform und aller Wirtschaftszweige sowie der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Immobilien. Ausgeschlossen sind Geschäfte nach dem Paragraphen eins des Kreditwesengesetzes (§1 KWG) und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zwecke im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§3 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunde

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € -877.500,00- (in Worten: Euro achthundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundert) und ist eingeteilt in -877.500,00- (in Worten: achthundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundert) Aktien als Stückaktien. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gegen Bareinlagen ein- oder mehrmals bis zum 31. Dezember 2008 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien als Stückaktien, insgesamt jedoch um höchstens € -438.750,00- zu erhöhen, dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

3. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von §60 des Aktiengesetzes (§60 AktG) geregelt werden.

III. Der Vorstand

§5 Zusammensetzung, Bestellung und Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt deren Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Ein Geschäftsverteilungsplan bedarf seiner Zustimmung.

§6 Geschäftsführung und Vertretung

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß Vorstandsmitglieder

einzelvertretungsbefugt sind. Zur Vertretung Dritter gegenüber sind die Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des Paragraphen 181 Bürgerliches Gesetzbuch (§181 BGB) befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§7 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§8 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§9 Einberufung und Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, oder telegraphisch einberufen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlußfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben läßt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende an der Beschlußfassung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
5. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird. Bei Beschlußfassungen außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
7. Der Vorsitzende - bei Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§10 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Hauptversammlung zu beschließende Vergütung.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

V. Die Hauptversammlung

§11 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien nach §12 der Satzung zu hinterlegen sind, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung erfolgt sein muss, nicht mitzurechnen.

§12 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen innerhalb der sich aus Absatz 2 ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.
2. Die Hinterlegung hat bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Tage der Hauptversammlung zu geschehen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so hat die Hinterlegung spätestens an dem jeweils nachfolgenden Werktag zu erfolgen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken oder Stellen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank muss die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung (Hinterlegungsschein) spätestens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingegangen sein.

3. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.

§13 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von ihr einen Vorsitzenden wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.

§14 Beschlüsse, Mehrheiten, Beschlußfähigkeit zur Satzungsänderung, Wahlen

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Zu Beschlußfassungen über die Änderung von Bestimmungen dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfaßt. Zur Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft bedarf es in Abweichung zu § 182 Absatz 1 Aktiengesetz der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals.

3. Zur Beschlußfassung über Änderungen der Bestimmungen der §1, §2 und §14 Abs. 2 bis 3 dieser Satzung sowie zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung einer Präsenz von drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals.

4. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§15 Jahresabschluß, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit nach Paragraph 264 Absatz eins Handelsgesetzbuch (§264 Abs.1 HGB) erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluß und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

VII. Änderung der Satzungsfassung

§16 Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

VIII. Schlußbestimmungen

§17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung in Höhe von bis zu DM 10.000,-. In dieser Summe sind die Kosten von Notar, dem Handelsregister und dem Gründungsprüfer enthalten.